



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
1907**

456 (1.10.1907) 2.Mittagsblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-136286](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-136286)

General-Anzeiger



(Badische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

Unabhängige Tageszeitung.

Erscheint wöchentlich zwölf Mal.

E 6, 2. Größte und verbreitete Zeitung in Mannheim und Umgebung. E 6, 2.

Schluss der Inseraten-Aufnahme für das Mittagsblatt Morgens 9 Uhr, für das Abendblatt Nachmittags 3 Uhr.

Eigene Redaktions-Bureaus in Berlin und Karlsruhe.

Telegramm-Adresse: „Journal Mannheim“. Telefon-Nummern: Direktion, Buchhaltung 1449 Drucker- und Anstalten-Druckarbeiten 231 Redaktion . . . 577 Expedition und Verlags-Buchhandlung . . . 918

Abonnement: 70 Pfennig monatlich. Einjahrespreis 8.40 M. monatlich, durch die Post bez. incl. Postzuschlag 9.25 M. pro Quartal. Einzel-Nummer 3 Pf. Inzerate: Die Colonetenzeile . . . 25 Pf. Auswärtige Inzerate . . . 30 Pf. Die Reklameteile . . . 1 Mark

Nr. 456.

Dienstag, 1. Oktober 1907.

(2. Mittagblatt.)

Der Mord im Zirkus.

Von unserem Korrespondenten.)

Mannheim, 28. September.

Der Niederhofer Prozess neigt sich langsam seinem Ende zu. Nach und nach werden die geladenen Zeugen bei weitem nicht alle vernommen und da noch mehrere Hauptzeugen ihrer Vernehmung harren, so sind allerlei Zwischenfälle nicht ausgeschlossen, doch rechnet man hier bereits damit, das Urteilstadium am Dienstag abend das Urteil in der aufsehenerregenden Angelegenheit gesprochen werden wird. Es wird in der Zeugenvernehmung fortgeführt. Zeuge Friseurgehilfe Brandl hat mit dem Friseurgehilfen Hans Meyer, der auch mit Wendtschel bekannt war, aber inzwischen im Gefängnis gestorben ist, zusammengearbeitet. Er behauptet, daß Meyer mit Ihnen geschickert hat. Es ist ihm aber nicht bekannt, ob er eine Stachelle an Niederhofer verkauft hat. (Bekanntlich behauptet Niederhofer die bei ihm beschlagnahmte Stachelle von einem Friseurgehilfen, dessen Namen er nicht genannt habe, gekauft zu haben.) Dann tritt wieder Frau Einsele vor und bemerkt, daß David Niederhofer keine blaue, sondern eine schwarze Stachelle hatte, auf der auf der einen Seite eine Hochkammer und eine Reitgerste eingraviert waren. Eine andere Zeugin gibt an, daß im Mai 1904 der Angeklagte ihr in Gegenwart des Wendtschel einen Brillantring angekauft habe, den Niederhofer eben von Wendtschel gekauft hatte. Sie fragte später den Niederhofer, ob der Herr denn Geld gebraucht habe, weil er den Ring verlor. Niederhofer habe zu ihr gesagt: Der Herr hatte Geld genug, er verlor den Ring nur, weil er einen Sprung machte und ihm nicht mehr gefiel. Kontorist Brennemann war 1893 kurze Zeit Kassierer im Zirkus Borussia. Er schildert den Angeklagten als einen überaus ergötterlichen Menschen, der bald sehr groß, bald wieder sehr gut zu seinen Reuten gewesen sei. Die Mutter Niederhofers habe sich oft bei ihm, Zeugen, darüber beklagt, daß Niederhofer die Rechte hindurch oft anschiebe. Der Präsident stellt dann aus den Akten fest, daß der Looping the Loop-Apparat vor dem Eisenwerk auf 3880 M. veranschlagt wurde; davon habe die Mutter Niederhofers 1000 M. bezahlt; der Rest mußte angeliehen werden. Hrl. Kauder erzählt, daß Wendtschel auch ihr den Ring zum Kaufe angeboten habe. — Präz.: Das ist ja sehr auffällig, brachte er denn damals Geld? — Zeugin: Das kann ich nicht sagen. — Vorz.: Geht es Ihnen denn der Ring? — Zeugin: O ja, es war ein sehr schönes Stück. — Vorz.: Es ist doch merkwürdig, einmal lassen Sie, daß Wendtschel sich von dem Ring nicht habe trennen wollen, und das andere mal erzählen Sie wieder, daß er sich sehr bemüht habe, ihn loszuschlagen. — Der Zeuge Juwelier Haug teilt mit, daß die in dem Ringe Wendtschels enthaltenen Sapfite sehr widerstandsfähig seien. — Bert. R. A. Kleinberger: Gibt es nicht verschiedene Arten von Sapfiden, auch solche, die weniger widerstandsfähig sind? Zeuge: Jawohl, aber diese waren ganz besonders widerstandsfähig. Hierauf erhebt sich Staatsanwalt Feld II und bemerkt: Es ist mir schon mitgeteilt worden, daß der Zeuge Erwin Niederhofer (der Bruder des Angeklagten) über die Aussagen der verschiedenen Zeugen dräuseln im Zeugenraum sofort alles mittelteil, so daß es schon der überwachenden Schutzmannschaft aufgefallen ist. Ja, ich weiß, daß der Herr Vorsitzende dagegen eingeschreiet, da dieser Vorgang gewiß nicht im Interesse unserer Verhandlung liegt. (Große Bewegung.) Erwin Niederhofer wird darauf vorgerufen. Vorz.: Woher nehmen Sie sich die Freiheit, fortwährend zwischen dem Zeugenraum und dem Zeugenzimmer hin und her zu laufen und damit die Verhandlungen zu stören? — Zeuge: Ich bitte um Entschuldigung, aber mich hat die ganze Sache so sehr aufgeregt. — Vorz.: Sie werden künftig mich erst um Erlaubnis fragen, wenn Sie hinausgehen wollen. — Es wird dann eine Frau Margarete Sellner vernommen, die bezeugt: Die Mutter des Angeklagten Frau Niederhofer erklärte mir einmal, daß ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so traurige seien, daß sie sich demnächst von der Groß-Gesellschaft der Pferde in die War stürzen würde, wenn keine Milderung eintreten würde. — Präz.: „Ober David wird mich vergiften“, soll Frau Niederhofer hinzugefügt haben. — Zeugin: Nein, davon weiß ich nichts. Was kann nur ein Zeuge behaupten, der sich hier nicht öffentlich machen will. (Bewegung.) Einige weitere Zeugen schildern dann ebenfalls eingehend die Zustände im Zirkus Borussia. Die Zeugin Frau Einsele meldet sich auch hier zum Wort und gibt im Gegenlicht zu den übrigen Zeugen an, daß sich an der Eingangstür zum Zirkus ein festes Schloß befunden habe, während alle anderen Zeugen nur einen gewöhnlichen Dürker daran bemerkt haben wollen. Die Zeugin wendet sich dann an den Verteidiger R. A. Kleinberger, der sie während ihrer Aussage beschleiert hat und fragt ihn: Worin schwören Sie mich so an, als ob ich eine Alkoholikerin wäre? (Große Heiterkeit.) — Frau Einsele, ich muß mir diese Art Ihres Auftretens entschließen verbitten. Der Bezirksarzt Dr. Oph. befindet dann, daß der Angeklagte mangelnd ist. Er und ein anderer Arzt, dessen somnolente Aussage verlesen wird, haben Niederhofer daraufhin seit längerer Zeit beobachtet. Hieron wurde der geltend vernommene Zeuge Dr. Schaller nochmals dargelesen und ihm vom Präsidenten die Aussage der Frau Sellner vorgelesen, wonach es nicht richtig sei, daß Frau Niederhofer Befürchtungen nach der Richtung hin geäußert habe, daß der Angeklagte sie vergiften würde. Frau Sellner tritt darauf vor und bejaht bei ihrer Vernehmung während der Zeuge ihr erstot widerspricht. — Bert. Dr. Kleinberger: Ich habe dem Zeugen geltend seine Straflinie geschenkt. (Murmur.) — Zeuge (sehr erregt): Ich werde mich nicht verleiten lassen, hier die Unwahrheit zu sagen und wenn Sie mir einen Revolver vorhalten sollten. So wie ich es gesagt

habe, ist es richtig. Ich bin ein Geschäftsmann, habe ein Renommeebüro mit mehreren tausend Mark Einnahmen und bin in München bekannt. Wenn Sie mich deshalb zugrunde richten wollen, Herr Rechtsanwalt, so tun Sie es. Ich werde mich trotzdem nicht davon abhalten lassen, hier zu sagen, was ich gehört habe und das ist meine Pflicht. Andererseits behauptete ich ja nicht, daß die Zeugin eine solche Angelegenheit verweigert. — Präz.: Es ist doch auch immer als wahrscheinlich anzunehmen, daß sich die Zeugin einer Sache nicht mehr erinnert, als daß sich der Zeuge bei einer positiven Angabe täuscht. — Zeuge: Die Familie Niederhofer hat sich, wie hier schon wiederholt zur Sprache gekommen ist, fast ständig auf das bestellte gemacht. Da ist es doch sehr leicht möglich, daß die Mutter einmal etwas derartiges insbezug auf den Angeklagten gesagt hat. — Damit ist der Zwischenfall erledigt. — Der folgende Zeuge, Schriftsteller Georg Auert, bezeugt, daß ihm Niederhofer einmal für einen Artikel für die Oktoberfestwoche Informationen über den Zirkus Borussia gegeben habe, die dann in den Artikel hineingekommen seien. Nach ihrer Veröffentlichung habe sich jedoch herausgestellt, daß alles falsch war, so daß der Zeuge große Unannehmlichkeiten hatte. Zum Schluss der Vernehmung wurde dann noch Frau Brunner (die Schwester der Angeklagten) vernommen, welche bezeugt, daß sie im April 1904 dem Angeklagten 200 M. vorgestreckt habe. Sie habe einmal den David im Verdacht gehabt, ihr einen Ring entwendet zu haben; dieser habe sich später aber wieder vorgelassen. Darauf trat die Mittagspause ein.

(Nachmittagsführung.)

Hrl. Oberling, die im Prozess beschuldete Schulleiterin, erzählt in den heutigen Mannheimer Nachrichten eine längere Erklärung, in welcher sie sich gegen die Anschuldigungen wehrt, die im Verlauf des Prozesses von verschiedenen Seiten gegen sie erhoben worden sind. Sie habe niemals Geld von Niederhofer bekommen, auch niemals intim mit ihm verkehrt. Sie habe sich ferner nur auf dringendes Bitten der Mutter des Angeklagten veranlaßt gesehen, von einer Anzeige wegen des Ringdiebstahls gegen David Niederhofer Abstand zu nehmen. Im Beginn der Nachmittagsführung ruft der Präsident nochmals den Zeugen Erwin Niederhofer, den Bruder des Angeklagten vor und fragt ihn, ob es richtig sei, daß er sich heute vormittag längere Zeit mit dem Zeugen Bill unterhalten habe. Erwin Niederhofer befragt, was Bill habe ihm nur die Hand gegeben und dann mit seiner des Zeugen, Schwester und Hrl. Koch über dessen Geliebten seines Bruders gesprochen. Der folgende Zeuge Julius Mayer ist wieder einer der wichtigsten Zeugen des genannten Prozesses. Er bezeugt: Ich war im Zirkus Borussia wiederholt und in verschiedenen Stellen beschäftigt. Später las ich da nun in der Mannheimer Zeitung, daß ein gewisser Verwahrd Wendtschel verhandelt sei in im Zirkusboden auf der Theresienwiese vergraben sein solle. Darauf bin ich zur Polizei gegangen und habe gemeldet, daß eines Tages im Frühjahr 1904 der Angeklagte Niederhofer mich benutzte, ich solle in der Mitte des Zirkus ein Loch graben. Ich tat dies und begab mich nachher in den Waldäckerraum. Nach einer Weile kam Niederhofer und schloß die Tür ab. Kurze Zeit danach hörte ich zwei Schüsse in der Manege fallen. Später kam Niederhofer wieder und tat so, als ob er mich aus Versehen eingeschlossen habe und bei mir Verständigung. Er ließ sich dann einen Riegel von mir geben und schied mich dann weg. Als ich nach Verlauf von etwa zwei Stunden wiederkam, lag der Riegel sauber abgemalt da und das von mir angelegte Loch war halber angefüllt. — Der Zeuge macht seine Aussagen mit rasender Geschwindigkeit, jedoch ein Gehörterer den Vorhänden bittet, ihn doch etwas langsamer sprechen zu lassen. — Zeuge: O mei, i red' halt immer so d'leitet. Der Zeuge gibt dann weiter an, daß er in der teilweise ausgefüllten Grube Koffel und Nieselsteine bemerkt habe. Auf seine Frage, was denn das Loch halb ausgefüllt habe, hätte Niederhofer erwidert, das ist der Hausmeister gewesen. Er, Zeuge, habe keinen Hausmeister gesehen und es sei auch zu damaliger Zeit gar keiner im Zirkus angestellt gewesen, weil nicht gespielt wurde. Vorz.: Angeklagter Niederhofer, was haben Sie zu dieser Aussage zu bemerken? — Angekl.: Ich habe den Reuten eines Tages in der Schwantnerstraße getroffen und hat ihn, mit mir hinausgenommen, um in der Manege ein Loch zu graben. Der Zeuge ist dann eine halbe Stunde später gekommen und hat das Loch angedeutet. — Vorz.: Und — weiter? — Angekl.: Was? Wegen dem Schuß? — Vorz.: Ja. — Angekl.: Da muß er eben den Schuß besser gehört haben als ich (Heiterkeit). Ich weiß nichts davon. — Vorz.: Und wie ist die Sache mit dem Riegel? — Angekl.: Ich bestreite, daß er mir einen Riegel gegeben hat, und daß ich ihn in den Waldäckerraum eingeschleppt habe. — Vorz.: Dann hat der Zeuge also? — Angekl.: Es ist nicht anders möglich. — Vorz.: Was sollten Sie denn das Loch überhaupt graben. Zeuge? — Zeuge: Niederhofer sagte, er wolle dort einen Ballen einstecken für einen Elefanten, der dort angebunden werden sollte. — Bert.: Der Angeklagte hat aber allen anderen Reuten erzählt, daß er in dem Loch einen Hund begraben wolle. — Bert.: Der Verteidiger noch weitere Widerprüche in der Aussage dieses Zeugen mit der anderen Version zu konstatieren laßt, erklärt der Zeuge, sei sehr schnell vernommen worden. — Vorz.: Haben Sie nicht einmal einen Ring verlost? — Zeuge: Ja. — Bert.: Haben Sie einen Brillantring getragen? — Zeuge: Mei, ledigtog immer (Heiterkeit). — Bert.: Haben Sie nicht vor einiger Zeit einem Hrl. Müller einen Ring angelehrt? — Zeuge: Davon weiß ich nix. — Vorz.: Kennen Sie denn ein solches Hrl. Müller? — Zeuge: Der's scho. — Vorz.: zum Angeklagten: Wie kommt es, daß das Loch halb ausgefüllt war? — Angekl.: Das ist nicht denkbar. — Vorz.: Warum haben Sie den Mayer am Nachmittag wieder

bestellt? — Angeklagter: Er sollte das Loch fertig machen. — Vorz.: Früher haben Sie gesagt, um das Loch zuzuschütten. — Angekl.: Er sollte es fertig machen. Dann schien mir der Platz nicht geeignet, und ich ließ das Loch wieder zuschütten. — Die Zeugin Antscherl Frau Brandt stellt sich heute an, daß Mayer ihr vor drei Jahren eines Tages erzählt habe, er habe ein großes Loch graben müssen. Wahrscheinlich sei ein Hund erschossen worden. Davon, daß er zwei Schüsse gehört habe, habe er damals nichts gesagt. Bert.: Sie haben dem Untersuchungsrichter gesagt, er hätte früher schon von Schüssen gesprochen. — Zeugin: Nein, er hat erst davon erzählt, nachdem es in den Zeitungen gestanden hatte. — Bert.: Die Einzelheiten hat er also nach den Zeitungen erzählt? — Zeugin: Ja. — Ein Zeuge teilt darauf mit, daß er gehört habe, wie die Zeugin Köllen gesagt habe, sie könne noch viel mehr bezeugen, sie brauche aber nur auf Fragen antworten, die an sie gestellt werden. Erwin Niederhofer habe dann lebhaft auf sie eingerebet. — Staatsanwalt (erregt): Wenn das nicht aufhört, werde ich die ganze Familie Niederhofer unter polizeiliche Bewachung stellen lassen: sie hat sich dann doch selbst zugesichert. — Es werden dann noch eine Reihe von Zeugen vernommen, die über den Umarmungs-Anstalt geben sollen. Viel kommt dabei nicht heraus. Nachmittags gegen 6 Uhr schloß die Verhandlung auf Dienstag vertagt. Am Montag findet keine Sitzung statt, da an diesem Tage König Otto seinen Namenstag feiert und daher in Bayern großer Feiertag ist.

Platz, Hessen und Umgebung.

* Kirchheimbolanden, 29. Sept. Auf dem hiesigen Bahnhofe trug sich gestern nachmittags ein bedauerlicher Unglücksfall zu. Der in Kaiserlautern stationierte Bremser Buchs aus Hirschbach geriet beim Rangieren mit dem Kopfe so unglücklich zwischen die Räder zweier Wagen, daß die Gehirnmasse hervortrat. Er war auf der Stelle tot. Ein zweiter Bremser, namens Kraft aus Kaiserslautern, erlitt eine heftige Kopfverletzung und erhebliche Verletzungen am rechten Arm. Das Unglück wurde durch zu hartes Auffahren einer Lokomotive auf einen stehenden Wagen herbeigeführt. Der gestorbene Buchs ist 37 Jahre alt, verheiratet und Vater von vier Kindern.

Sport.

* Großherzog Friedrich als Förderer des Pferdesports. Ueber dieses Thema wird im „D. Sport“ folgendes ausgeführt: Der älteste unter den Fürsten des Reiches, hat Großherzog Friedrich frühzeitig die volkswirtschaftliche Bedeutung des Rennsports und seiner Leistungen für sein engeres Heimland erkannt und ihnen jede Förderung und Unterstützung angedeihen lassen. Schon vor einem halben Jahrhundert, 1858, dem Gründungsjahre der Rennen in Baden-Baden, stiftete er den Gold-Cokal für den Großen Preis, und diese Stiftung und begehrte Spende ist geblieben bis auf den heutigen Tag, ebenso wie alle die Jahrzehnte hindurch der Ehrenpreis in der Badenia zu Rannheim, die sich heute zu Deutschlands größtem Hindernis-Rennen aufgeschwungen hat. Der Entscheidung in dem Renne um die von ihm gestiftete Ehrengabe in Mannheim wohnte der verstorbene Fürst mit besonderer Vorliebe bei, aber auch die Badenener Rennen hatten sich seines Besuches zu erfreuen, und er fehlte nie auf dem Rasen von Pfingsheim, wenn das von Kaiser Wilhelm I. regelmäßig bejagte Hindernis-Rennen Anfang Oktober vor sich ging. Aber auch die internationalen Rennen des August ehrte der Herrscher des Landes häufig mit seiner Gegenwart, und die Jubiläen 1888 und 1898 gingen mit besonderem Glanze unter seiner Anwesenheit vor sich. Das letzte Mal erschien der Verstorbenen 1905 im internationalen Rennen und bei den Rennen, und Großherzog Friedrich und Großherzogin Luise ließen es sich nicht nehmen, am Abend des Großen Preis-Tages, Samstag, den 26. Aug., die Rennen zu laden, ein Abend, der durch die herausragende Liebesswürdigkeit des großherzoglichen Paares allen Teilnehmern unvergessen geblieben ist. Ueber das badische Land hinaus ist ganz Deutschland von der Trauer um den Verlust seines ältesten Bundesfürsten ergriffen, und mit allen Trauer auch der deutsche Sport, der in Großherzog Friedrich einen seiner treuesten Stützer und Förderer verloren hat.

* Frankfurter Ruderer. Bei der internen Regatta des Frankfurter Rudererclubs feierte im Ost-Bier die Frankfurter R. Ruderverein gegen Heidenheimer R., Frankfurter R., Gießener „Raffodia“ und Offenbacher R. L.

Bekanntmachung.

Die Beschaffenheit des Arbeitsmaterials für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volksschule betr.

Nr. 27134. Aus konstanten und hygienischen Gründen darf im Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volksschule von Ostern 1908 ab nur noch das von der Schulleitung bestimmte einseitige Arbeitsmaterial (Nähstoffe, Nähmaterial, Strick- und Stickmaterial), dessen Qualität, Quantität und Farbe genau vorgeschrieben ist, zur Verwendung kommen.

Mannheim, den 25. September 1907.

Das Volksschulrektorat: Dr. Eidinger.

80785

Grund- und Hausbesitzer-Verein Mannheim (Nord).

Mitgliederversammlung am 9. Oktober d. J. im Saale des Gesellschaftshauses, Mittelstraße 41.

Tagesordnung: 1. Vortrag über die heutige Lage der Frage, 2. Bericht der Reichsstadt, 3. Wasserfrage, 4. Straßenverhältnisse.

Hierzu sind alle Hausbesitzer der Reichsstadt höflich eingeladen. Der Vorstand.

Verein zur Förderung des israelitischen Religions-Unterrichts, Eingetr. Verein.

Die Aufnahme neuer Schüler findet Donnerstag, den 3. Oktober, von 4-6 Uhr Sonntag, den 6. Oktober, von 8-12 Uhr im Schullokal N 4, 7 statt.

Saalbau-Theater.

Ab Donnerstag, den 3. Oktober 1907 Sensationelles Gastspiel des Berliner Schauspiel-Ensembles

Direktion: E. Waldemar mit der Original-Aufführung

Sherlock Holmes

Detektiv-Komödie in 4 Akten von Ferdinand Bonn.

Apollo-Theater.

Donnerstag, den 3. Oktober 1907, abends 8 Uhr Eröffnung der Wintersaison mit einem Variété-Programm

Arturo Bernardi

sowie 7 weitere erstklassige Spezialitäten.

Nach Schluss der Vorstellung „Künstler-Cabaret“ im Wiener Café Apollo u. American Bar

täglich von 7 Uhr ab

Elite-Konzerte bei freiem Entree.

Café Dunkel, E 3, 1a.

Mittagstisch

Bringe meinen guten bürgerlichen Mittagstisch zu 90 Pfg. sowie meine reichhaltigen Abendplatten zu 70 Pfg.

Im Abonnement in empfehlende Erinnerung. Gesehentlichkeit

Emil Anna. NB. Mittagstisch wird auch über die Straße beauftragt. 75043

Restaurant Germania, C 1, 10/11.

Jeden Abend Stamm 45 Pfg. u. Sonntag 20. Sept. 1907 sehr verschiedene Platten zum sofortigen Servieren.

- Steinbutt mit Butter u. Kartoffel. 65 Pfg.
Hering, gebraten mit Salat. 65
Kalbskopf, au torton. 65
Kalbsleber, geb. mit Salat. 65
Lsg. Coulis mit ger. Kart. 65
Pfeilsteiner. 65
Schmizel mit Salat. 65
Kalbsbrust mit Salat. 65
Feldhuhn mit Salat. 65
Taube mit Salat od. Compot. 65

Empfehle meinen Spezialität mit Hühner zur Abhaltung von Hochzeiten, Ballen und Versammlungen. 18763

Ausschank von Original Pilsener Beck's (Staatsbrauerei) - Münchener Backerbräu. Inhaber: Ernst Engel.

Visiten-Karten

Herbert in geschmackvoller Ausführung Dr. S. Haas'sche Buchdruckerei G. m. b. H.

Vergabung von Siefbanarbeiten.

Die Entwässerungsanlage für die Bergschürung des hiesigen Aufnahmestandes soll im öffentlichen Wettbewerb nach der Verordnung des k. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907 vergeben werden. 74044

Die Zeichnung und die Bedingungen, die nicht nach Auswärts verlangt werden, liegen auf unserem Hochbau-Bureau im Aufnahmestände, III. Stock, Zimmer Nr. 84 während der üblichen Geschäftsstunden auf, wo auch die Angebotsformulare zum Einsehen der Einzelpreise erhoben werden können.

Die Angebote sind spätestens bei der öffentl. Verhandlung am Montag den 14. Oktober, vormittags 10 Uhr, verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Entwässerungsanlage“ versehen bei uns einzureichen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 3 Wochen. Mannheim, 27. Sept. 1907. Gr. Bauinspektion.

Schiffsmasten für Straßendekoration.

2 Schiffstechnisch richtig durchgebildete Schiffsmasten mit allem Zubehör von 22 Meter Höhe, mit je 8 Masten, welche während des Jubiläumjahres zur Straßendekoration benutzt wurden, sind preiswert zu verkaufen. Anfragen und Angebote sind an die unterzeichnete Amtsstelle zu richten. 80788

Mannheim, 28. Sept. 1907. Städt. Hochbauamt: gez. Berrey.

Verzeigerungs-Ankündigung

Auf Bestellung Groß. Notariats, versteigere ich am Samstag, 5. Oktober d. J., nachmittags 2 Uhr

in der Verkaufsstelle der Georg Delschläger Witwe, Kaiser Wilhelmstraße No. 58 hier, die zum Nachlass des Fuhrmanns Georg Delschläger gehörige unten verzeichnete Habe, gegen Vorzahlung an den Meistbietenden als: 1 starke Frischweilse, 1 kleinere dito, 1 Bordwagen, 1 Pflug, 1 G. u. 1 Röhrenmühle, 1 Hackflur, 1 Windmühle, 1 Karren, 2 Rapskörbe, 1 Herdgeschirr und -Deckel, 1 Wagen mit Pflugschiff, Feld- und Handgeschirr, Leitern usw. 74008

Feuerwehr-Eingehor

Heute Dienstag ab 7/8 Uhr Eingehor im Lokal Dohrenhäuser Q 3, 2. Hier vollständiges Protokoll hinterlegen. Der Vorstand.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Kammer der Freiwilligen Feuerwehr ist je am Sonntag von 8-9 Uhr morgens geöffnet. Der Kammerverwalter: Graub. 80786

Kaufmännischer Verein

Mannheim. (E. V.) Freitag, 11. Oktober a. J., abends 9 Uhr, im Lokale

Vereinsabend.

Tagesordnung: 1. Kaufmannsgerichtswahl; 2. Jahresabschluss 1906/07; 3. Sonstige Vereinsangelegenheiten. NB. Nicht auf die Einladung der Tagesordnung bitten wir unsere verehrlichen Mitglieder um zahlreiches Erscheinen. Der Vorstand.

Chauffeur-Ausbildung

für Jedermann, 1. Deutsche Automobil-Fachschule Mainz früher Aschaffenburg. Prospekte kostenlos.

Billigste Einkaufsquelle für Teppiche

Tischdecken, Schlafdecken, Steppdecken, Divan-decken, Bettvorlagen, Felle, Gardinen, Portieren, Spachtel- und Erbstüll-Bettdecken, Läuferstoffe etc.

Linoleum und Wachstuche etc.

ist das Spezial-Teppich- und Linoleum-Geschäft

E 2, 1 Moritz Brumlik E 2, 1

Mannheim Telephone 3184 Eckhaus Planken - Eingang Marktstrasse Telephone 3184 Zurückgesetzte Teppiche, Schlafdecken, Gardinen, die im Schaufenster gelitten haben, mit 20% Rabatt.

Mein Bureau befindet sich von jetzt ab 74007

C 4, 1, 1 Treppe hoch (Ecke Theaterplatz)

Dr. Oelenheinz, Rechtsanwalt.

Zahn-Atelier Beisser

S 1, 1 Breitestr. S 1, 1



Garantiert tadellos passende Gebisse.

Restaurant „Faust“

Arkadenbau - Friedrichsplatz 6. Empfehle meinen vorzüglichen Mittag- u. Abendtisch im Abonnement von Mk. 1 - an.

Pfungstädter Biere. G. Langenberger. 73980

RIDGWAYS engl. TEE

In Original-Packung. General-Vertreter: BERNH. WIESEGRUND Weingrosshandlung Gebrüder 1822. Z. Schöne Aussicht, FRANKFURT A. M. Bitte Preisliste verlangen.

Mannheimer Spiegel- u. Bilderrahmenfabrik

T 2, 1. Christian Buck Tel. 2390. Werkstätten für moderne, stilgerechte

Bilder-Einrahmungen

Reinigen von Bildern. 74064 Vergolden von Rahmen, Spiegel und Spiegelgläser. Fenstergalerien.

Brantleute u. Interessenten

erleichtern sich das Einrichten ihrer Wohnräume und schaffen sich ein gediegenes und gemütliches Heim durch den Besuch unserer

Ausstellung kompletter Wohnräume.

Besichtigung ohne Kaufzwang. Möbelfabrik

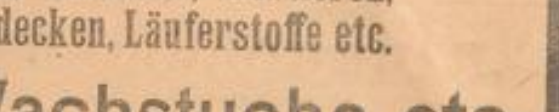
W. Landes Söhne

Q 5, 4. Katalog franko. Reelle Bedienung. Langjährige Garantie. 73167

Achtung!

Rheindampfschiffahrt.

Rheinische und Düsseldorfer Gesellschaft. Niederländische Dampfschiff-Rheederei.



Mit dem 15. Oktober l. Jd. tritt der Nachtrag 2 zum Güterfrachttarif vom 1. Februar 1904 in Kraft, von welchem vom 5. Jd. ab Exemplare von den Agenturen und selbst bezogen werden können. 74070

Adm., Düsseldorf und Rotterdam, den 1. Oktober 1907.

Die Direktionen.

Landwirtschaftliche Winterschule

Ladenburg. Der Unterricht beginnt Montag, den 4. Novbr. d. J., vormittags 10 Uhr. Anmeldungen nimmt der Vorstand der Schule entgegen.

Schuhhaus

Altmann & Neher

Inh.: Paul Heinze F 2, 2 • Tel. 2902.

Unsere Spezialmarken

Herren-Stiefel

zu Mk. 11.50 und Mk. 14.50

Damen-Stiefel

zu Mk. 10.50 und Mk. 12.50

erfreuen sich einer grossen Beliebtheit in allen Gesellschaftskreisen.

Grüne Rabattmarken.

Abonnement:

30 Pfennig monatlich.
Trägerlohn 10 Pfennig.

Durch die Post bezogen inkl. Post-
aufschlag M. 1.91 pro Quartal.

Mannheimer Journal

Inserate:
Die Kolonial-Zeile . . . 25 Pfg.
Auswärtige Inserate . 30
Die Reklame-Zeile . . 1 Mark

Telephon: Redaktion Nr. 377.

Amts- und Kreisverkündigungsblatt.

Expedition Nr. 218.

Nr. 190.

Dienstag, den 1. Oktober 1907.

117. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die Straßenpolizeiordnung für die Stadt
Mannheim betr.
Nr. 110 698 II. Nachstehend bringen wir die mit Zustimmung des
Stadtrats erlassene, mit Erlaß Nr. 6815 für verbindlich erklärte und am 1. Oktober 1. 07.
in Kraft tretende neue Straßenpolizeiordnung für die Stadt Mann-
heim zur öffentlichen Kenntnis.
Mannheim, den 30. September 1907.
Großb. Bezirksamt, 11278
Polizeidirektion:
Dr. Korn.

Straßenpolizei-Ordnung für die Stadt Mannheim.

(Ersatzpolizeiliche Vorschrift vom 1. August 1907.)

I. Geltungsbereich dieser ortspolizeilichen Vorschrift.

Die Vorschriften dieser Straßenpolizeiordnung gelten für alle dem
öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Plätze auf Gemarkung
Mannheim, ausschließlich jedoch der Feldwege.
Die Vororte Neckarau, Käfertal und Waldhof bleiben vorerst aus-
genommen.

II. Vorschriften über Benutzung der Straßen zu anderen als Verkehrszwecken.

Aufstellung und Lagerung von Gegenständen, Aufläufen und dergl.

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Bezirksamts auf den
Straßen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr
gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen
oder den bei der Genehmigung erteilten Bedingungen zuwider-
zuhandeln.

Für die Inanspruchnahme der Straßenfläche bei Bauten sind die
Bestimmungen der städt. Bauordnung maßgebend.

Wahlzettel und Handlarren dürfen, wenn innerhalb der Grund-
stücke ein geeigneter Platz nicht vorhanden ist, auf der Straße nur
solange aufgestellt werden, als es unter angemessener Berücksichtigung
der Bedürfnisse des Einzelnen unbedingt erforderlich ist.

Das Auf- und Abladen muß mit hinreichenden Kräften und ohne
Unterbrechung bewerkstelligt werden. Die Güter müssen ohne Auf-
schlag auf den Wagen oder in die Häuser verbracht werden.

Schwere Gegenstände dürfen nur mittels Schotterleitern oder unter
Benutzung von Fallmatratzen abgeladen werden. Schwere Trüger,
Schleppen, Stangen, Meße und dergl. dürfen nicht geworfen werden.
Bei Abladung von Möbeln dürfen die Schläuche nicht über den Ges-
weg gespannt, sondern müssen auf den Boden aufgelegt werden.

In den Straßen, die von der elektrischen Straßenbahn befahren
werden, dürfen keine Gegenstände auf den Gleisen oder näher als
1,50 m von der nächsten Schiene entfernt aufgestellt und keine Dar-
stellungen vorgenommen werden, die den Betrieb stören oder gefährden
können.

In diesen Straßen dürfen Rollen nur in Körben oder Säcken ab-
geladen werden.

Möbelwagen dürfen vor Häusern, in denen ein Umzug stattfindet,
bis zu 12 Stunden aufgestellt werden, auch wenn das Be- und Ent-
laden nicht sofort begonnen und ununterbrochen fortgesetzt werden kann.
Diese Berechtigung gilt nicht für Straßen, welche von der elek-
trischen Straßenbahn benutzt werden und eine geringere Fahrbahn-
breite als 10 m haben.

Für das Aufstellen der Droschken auf den Halteplätzen sind die Be-
stimmungen der Droschkenordnung maßgebend.

Den Dienstmännern und Fuhrträgern ist gestattet, ihre Handwagen
und Karren auf die von dem Bezirksamts nach Anhörung des Stad-
trats bestimmten Plätze in einer Anzahl aufzustellen, welche der Zahl
der in der Nähe aufgestellten Dienstmänner und Fuhrträger entspricht.
Die Wagen sind geordnet und mit möglicher Nummerierung so an-
zustellen, daß der Verkehr dadurch nicht gehindert wird. Am Sonn- und
Feiertagen und während der Nachtzeit sind die Wagen und Karren von
den öffentlichen Straßen und Plätzen zu entfernen. Die letztere Be-
stimmung findet auf die Wagen und Karren der am Bahnhof auf-
gestellten Dienstmänner und Fuhrträger keine Anwendung.

Dienstwagen haben sich vor dem Hauptbahnhof auf den von dem
Bezirksamt nach Anhörung des Stadtrats bestimmten Plätze anzu-
stellen.

In der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr haben die
Fuhrwagen zur Fahrt nach dem Bahnhof die kürzeste Straßenlinie
vom Hauptbahnhof zum Ring und diesen selbst zu benutzen; die Rück-
fahrt hat auf demselben Wege zu erfolgen.

Benutzung aufgestellter Gegenstände.

Soweit nach den vorhergehenden Bestimmungen Gegenstände auf
den Straßen oder Plätzen aufgestellt werden dürfen, müssen sie während
der Dunkelheit genügend beleuchtet werden.

Vordächer und dergl.

Bewegliche Vordächer aus Leinwand müssen in der Höhe min-
destens 2,10 m von dem Gehweg abheben und dürfen nicht über 2 m
über die Hauslinie vorragen, in keinem Falle aber die Breite des
Gehweges überschreiten.

Schilder, Beleuchtungsanordnungen und dergl. müssen in der Höhe
mindestens 2,50 m von dem Gehweg abheben, dürfen nicht mehr als
1 m über die Hauslinie vortragen und nicht mehr als 0,50 m breit
sein.

In keinem Falle darf durch die Anbringung von Vordächern,
Schildern und dergl. die öffentliche Beleuchtung gehindert werden.

Sämtliche Fensterläden sind mit zweckmäßigen Vorrichtungen zum
Anlegen an die Wand und zur Beichtigung im geschlossenen Zustand
zu versehen. Die Handgelenksstütze gegen den Füllrahmen sind ver-
pflichtet, bei hohem Wasserstand für hinreichende Beichtigung der Läden
Sorge zu tragen.

Die Fensterläden der Erdgeschosse sind mit gehöriger Vorkehrung zu
öffnen und alsdann nach geschlossener Stellung fest und sicher anzu-
hängen. Dieselben dürfen in keinem Fall nur halb geöffnet werden.
Kellerläden sind geschlossen oder an der Wand befestigt zu halten.
Die Fensterläden ebener Erde und die Hausläden müssen während
der Nachtzeit geschlossen werden.

Fenstergitter und Beschlagvorrichtungen für Läden und dergl.
dürfen nicht soweit vorstehen, daß Vorübergehende hierdurch beschädigt
werden können.

Kaufstellen von Gegenständen in Fenstern u. s. w.

Es ist verboten, nach einer Straße zu Sachen, durch deren Um-
füllen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige
Befestigung anzuhängen oder aufzuhängen, oder Sachen auf eine Weise
anzuhängen oder auszuwerfen, daß dadurch jemand beschädigt oder
verunreinigt werden kann.

Ramenlöcher dürfen Pflanzen auf Balkonen und vor Fenstern nicht
dortan befestigt werden, daß das Wasser auf die Straße abläuft.

In Türen, Fenstern und auf Balkonen, die nach der Straße zu
gelegen sind, dürfen keine Teppiche, Betten, Matrasen, Möbeltische und
andere Gegenstände aufgelegt, geklopft oder angeschaut werden.

Fahnen dürfen an Gebäuden und Mästen nur derart angebracht
werden, daß sie die Drahtseile der Straßenbahn nicht berühren können
und mindestens 4 m vom Gehweg abheben.

Kranseisen.

Die Anbringung von Kranseisen auf den Gehwegen ist verboten.
Verkehrshindernisse beseitigen auf der Straße.

Der Wirtschaftsbetrieb, die Errichtung von Verkaufsständen, das
Freibieren von Bieren aller Art, sowie das Ausstellen von Druckschriften
und Kellamzetteln auf den Straßen, Plätzen und öffentlichen An-
lagen ist nur mit Genehmigung des Bezirksamts nach Anhörung des
Stadtrats bzw. für den Schlaßgarten der Dr. Hofgarteneri zulässig.
Auf den Marktverkehr erstreckt sich diese Vorschrift nicht.

Es ist verboten, auf den Straßen und Plätzen Verleinerungen ab-
zugeben, Pferde vorzuführen oder zu beschlagen, Wagen auszuweichen,
Reinigungsarbeiten jeder Art, namentlich das Reinigen der Wagen
vorzunehmen.

Das Bezirksamt kann bei beschränkter Raumverhältnissen Aus-
nahmen von diesem Verbote gestatten.
Wasser- und Scherenschieber dürfen ihre Maschinen nicht auf
Straßen oder Plätzen aufstellen.

Es ist untersagt, auf Straßen und Plätzen mit Steinen oder
Schneeballen zu werfen, mit Schlägern zu schlagen und Feuerwerk
abzuzünden.

Es ist verboten, Kinder in verkehrreichen Straßen und auf der
Fahrbahn solcher Straßen, die von der elektrischen Straßenbahn be-
nutzt werden, spielen zu lassen.

Das Schließen zur Nachtzeit auf den Straßen ist verboten.
Spiele, die Vorübergehende zu belästigen oder den Verkehr zu
hören geeignet sind, dürfen nur auf dem von dem Bezirksamt und
Stadtrat hierfür frei gegebenen Plätzen stattfinden.

Ruhstuhrende Handlungen auf der Straße.

Beim Anrufen von Waren ist das allzuhäufige und übermäßig
laute Anrufen zu unterlassen. Ebenso dürfen die Verkäufer von
Kohlen, Holz, Milch und dergl. die Signale, mit denen sie ihre An-
näherung kundtun, nicht in überlauter Weise und nur in größeren
Pausen abgeben. Diese Signale dürfen nicht derart sein, daß sie mit
denjenigen der Berufsfeuerwehr verwechselt werden können.

Das Quallen mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden
Pferden ist untersagt; Anschläge, welche Vorübergehende mit der
Peitsche treffen, sind strafbar.
Die Abfuhr des Stillschaltens, des Umwendens und des plötzlichen
Verlассens der bisher verhaltenen Fahrichtung ist dem Wintermann
durch Emporhalten der Peitsche kundzugeben.

Anbringung von Plakaten.

Plakate und dergl. dürfen auf Straßen und Plätzen an anderen
Stellen als den hierfür bestimmten Anschlagstellen und Anschlag-
stellen ohne Genehmigung des betreffenden Grundstücksbesizers und
Erlaubnis des Bezirksamts und Stadtrats nicht angebracht werden.
Diese Erlaubnis ist nicht erforderlich für solche Plakate, welche von
Grundstücksbesizern oder Mietern ausschließlich in ihrem Privat-
interesse an ihren eigenen Häusern, Grundstücken oder Mietsräumen
angebracht werden.

Aufgaben.

Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung des Bezirksamts,
der die Anhörung des städtischen Viehwachmanns voranzugehen hat, an
den Straßen Aufgrabungen und sonstige den Straßensicherer oder
dessen Aufsichtsbehörde berührende Arbeiten vorzunehmen, oder den Be-
stimmungen der erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Das Weiche gilt für das Verbrennen von Gegenständen, das
Rochen von Asphalt, Leer und anderen brennbaren Substanzen, das
Kloppeln der Häuser und die Vernahme ähnlicher feuergefährlicher
Handlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Kessel zum Kochen von Asphalt und Leer müssen in gepflasterten
Straßen auf einem niedrigen Stellwagen oder auf eine 20 cm hohe
Sandhöhe gestellt werden, die in einen Kasten von starken Bohlen
mit der Sandhöhe entsprechenden Seitenwänden und einer oberen
Abdeckung aus hartem Eisenblech eingefüllt ist.

Auf Arbeiten, die von der Stadtgemeinde vorgenommen werden,
finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; vor Ver-
nahme derartiger Arbeiten wird jedoch der Stadtrat dem Bezirksamt
rechtzeitig Mitteilung machen.

Straßenperre.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen wird das Be-
zirksamts, wenn erforderlich, die Sperrung der Straße verfügen.

In schweren Krankheitsfällen kann auf Vorlage eines ärztlichen
Zeugnisses von dem Bezirksamt gekannt werden, daß die Straße mit
einem den Schall dämpfenden Material gedeckt wird.

Straßenschilder u. s. w.

Eigentümer von Gebäuden haben zu dulden, daß Schilder mit der
Bezeichnung der Straße oder des Quadrats an ihren Häusern ange-
bracht werden.
Jedes Haus ist von dem Eigentümer nach näherer Vorschrift des
Stadtrats mit der vorgeschriebenen Nummer zu versehen. Die Haus-
nummern sind leicht in gut leserlichem Buchstabe zu erhalten.
Jeder Hauseigentümer muß dulden, daß die Stellen zur Be-
festigung der Nummernstützen der Straßenbahn an seinem Hause be-
festigt werden.

III. Vorschriften zur Regelung des Verkehrs. Benutzung der Gehwege.

Es ist verboten, auf den Gehwegen und Plätzen zu fahren, zu
reiten, Pferde zu führen und Vieh zu treiben.

Soweit eine derartige Benutzung der Gehwege erforderlich ist,
um von der Straße in Häuser oder auf Grundstücke oder von diesen
auf die Straße zu gelangen, so hat dies ohne Aufsicht und mit der
notigen Vorsicht zu geschehen; es muß im Schritt gefahren und geritten
werden.

Es ist verboten, auf den Gehwegen Reiten, Weitern, Tragkörbe,
Korbkörbe, Fleischermulden und dergl. Gegenstände zu tragen, die
geeignet sind, Vorübergehende zu verletzen oder zu verunreinigen.

Tragen gefährlicher Gegenstände und dergl.

Es ist untersagt, Stöße, Schirme und andere Gegenstände auf
Straßen und Gehwegen in einer Weise zu tragen, daß dadurch Vorüber-
gehende verletzt werden können.
Häuser dürfen nicht durch die Straßen gerollt werden. Gewehre
dürfen auf den Gehwegen nur mit zu Boden geführter Mündung,
Senfen nur abgeschlagen getragen werden. Geladene Gewehre dürfen
auf den Straßen der Stadt überhaupt nicht getragen werden.
Spiegel müssen beim Transport durch die Straßen auf der Glad-
seite mit Leder verpackt werden.
Kleidstücke und Waren dürfen nur bedeckt über die Straße aus-
getragen werden.
Fleischermulden mit rohem Fleisch müssen mit reinen Tüchern
bedeckt sein. Das Abheben mit Fleischwaren gefüllter Fleischmulden
auf der Straße, auf Fensterbänken, Vorgarteneinfriedigungen und
dergl. ist untersagt.

Der Dampf von Straßenwalzen, Motorsägemaschinen und
anderen durch Dampf betriebenen Maschinen, deren Benutzung nach
§ 20 der Landbedarfsordnung auf den Straßen gestattet ist,
darf dann nicht abgelassen werden, wenn in der Nähe befindliche Zug-
und Reutiere dadurch Schaden gemacht werden können.

Schieben der Fußgänger.

Es ist verboten, den Verkehr auf den Gehwegen durch ungerech-
fertigtes Schieben zu hindern.
Ausweichen der Fußgänger.

Bei lebhaftem Verkehr haben sich Fußgänger rechts auszuweichen.
Dergl. jedoch §§ 84 und 85.

Kaufleute.

Die Veranhaltung von Kaufleuten aller Art ist nur mit Geneh-
migung des Bezirksamts und unter Beobachtung der von diesem ge-
stellten Anordnungen zulässig.
Das Ankreuzen und Markieren geschlossener Abteilungen auf den
Gehwegen ist untersagt.

Fuhrmänn.

Auf öffentlicher Straße darf niemand fahren, welcher hierzu nicht
befähigt oder dessen nicht kundig ist.

Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist
die selbständige Föhrung eines mit Pferden bespannten Fuhrwerks
nicht gestattet.
Strafbar ist auch, wer solchen Personen die Föhrung und Beauf-
sichtigung eines Fuhrwerks anvertraut.

Der Fuhrmann muß, so lange er sein Gespann leitet, wachsam
sein und darf auf dem Fuhrwerk nicht schlafen.
Die Zügel muß er stets in der Hand halten oder, sofern er neben
dem Fuhrwerk hergeht, so an demselben anhängen, daß er sie in jedem
Augenblicke ergreifen kann.

Die auf der Fahrbahn sich bewegenden Fußgänger muß er ins-
besondere bei Straßenkreuzungen durch lautes Krufen rechtzeitig
zum Ausweichen auffordern.

Der Platz für den Fuhrmann muß auf den Fuhrwerken so an-
gebracht sein, daß demselben freie Aussicht nach allen Seiten ermög-
licht ist.
Fuhrwerke, bei welchen dies nicht möglich ist, dürfen im Innern
der Stadt nicht vom Wagen getrennt werden. Bei solchen Fuhr-
werken hat der Fuhrmann auf der linken Seite des Gespanns neben-
bei zu gehen. Den Fußgänger ist verboten, während der Fahrt auf
einem Leitisch am Wagen angebrachten Brett oder auf der Peitsche
zu sitzen oder zu stehen.

Zugtiere.

Mit anstehenden Krankheiten oder mit auffälligen Schäden behaf-
te Zugtiere dürfen nicht eingespannt werden. Abgetriebene Zug-
tiere, sowie Durchzügler und Schläger dürfen auf öffentlicher Straße
nicht benützt werden.
Stillen Pferde sind Maulkörbe anzulegen.

Beleuchtung des Wagens.

Alle Wagen und Schlitten müssen mit fecher Leuchte oder Lanze
versehen sein.
An jedem nicht ausschließlich durch Menschenkraft bewegten und
seiner Bestimmung nach nicht lediglich zur Beförderung von Personen
dienenden Privatfuhrwerk muß beim Vorraum am öffentlichen Wegen
jeder Art der Eigentümer nach Vor- und Familienname und Wohnort,
oder nach der Firma und deren Sitz bezeichnet sein. Besitzt ein Eige-
ntümer mehrere Fuhrwerke beliebiger Art, so muß ein jedes noch mit
einer besonderen Nummer versehen sein.

Die Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks selbst
oder auf einer daran befestigten Tafel in deutlicher und unverwisch-
barer Schrift herauf anzubringen, daß sie stets am leserlich ist.
Ausgenommen von dieser Bestimmung sind solche Fuhrwerke:
a. die dem Betriebe der Landwirtschaft zwischen den Wirtschaft-
gebäuden und denjenigen Grundstücken des Fuhrwerksbesizers
dienen, welche in der nämlichen oder in anliegenden Gemarkung
gelegen sind;
b. die unter die Verordnung vom 30. September 1900, den Verkehr
mit Kraftfahrzeugen betreffend, fallen.

Beleuchtung der Geschirre.

Die Geschirre müssen hellbar und stets in ordnungsmäßigem Zu-
stand sein.
Der Gebrauch einfacher Leitfäden, sog. Kopfzettel ist verboten.
Reit und Fuhrwerke müssen nur mit dem Doppelsattel und
Zweikammer nur mit dem Kreuzsattel gefahren werden.
Pferde müssen mit Gebiß ausgestattet werden.

Solange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen alle Fuhr-
werke und Schlitten mit Schneegänge versehen werden.

Zusammenhängen von Wagen.

Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Wagen aneinandergehängt
sein.



gesten müssen Hunde an der Leine geführt werden, wobei die Leitere nicht längs anzuweisen zu sein braucht.

Drei unangenehme Hunde können von dem Aufsichtspersonal weggeführt werden. Der zivilrechtliche Schadenersatzanspruch der Stadtgemeinde wegen Beschädigung der Anlagen durch Hunde wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 91.

Das Betreten der Wasserbehälter des Friedrichsplatzes, das Spielen an denselben und jede Verunreinigung des Wassers oder der Behälter ist verboten.

§ 92.

Der Friedrichsplatz und die Anlagen vor den Quadraten O 7 und P 7, K 1 und U 1 werden bei Eintritt der Dunkelheit abgeschlossen.

Während der Dauer des Abschlusses ist das Betreten dieser Plätze und das Verweilen derselben verboten.

V. Vorschriften über Reinhaltung der Straßen.

Berunreinigung der Straßen.

§ 93.

Jede Berunreinigung von Straßen, Plätzen, Anlagen, Kübeln, Seiten der Häuser, Denkmäler, Einriedigungen, Bänken und dergl. Gegenstände ist verboten.

Soweit Privateigentum verunreinigt wird, tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Eigentümers oder seines Stellvertreters ein.

§ 94.

Unter das Verbot fällt namentlich das Ureinblaffen auf der Straße, das Hinwerfen von Excrementen, Glas, Steinen, Papier, Speisereihen und dergl. auf die Straße oder in Anlagen.

Das Hüttern der Pferde und sonstigen Jagdtiere ist nur unter Anwendung von Futterläden oder Futterkörben gestattet.

Schutt und Urnat darf nur an den vom Stadtrat oder von Privaten mit Genehmigung des Bezirksamtes bestimmten Plätzen abgeladen werden.

§ 95.

Es ist verboten, Wasser oder andere Flüssigkeiten auf die Straße laufen zu lassen oder auszufüllen.

VI. Vorschriften über Reinigung der Straßen.

Reinigung und Beprengung der Straßen durch die Stadt.

§ 96.

Das Reinigen und Beprengen der Bahnhöfe und Plätze, sowie

die Abfuhr des Schmutzes und Schnees von der Straße wird von der Stadtgemeinde beauftragt.

Die nähere Regelung bleibt dem Stadtrat im Voreinnehmen mit dem Bezirksamt überlassen.

Reinigung und Beprengung durch Private.

§ 97.

Das Reinigen und Beprengen der Schwere haben die Haus- und Grundbesitzer nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften vorzunehmen zu lassen. Die Verantwortung kann einem Stellvertreter übertragen werden, wenn dieser sich dem Besizer gegenüber zur Übernahme bereit erklärt.

§ 98.

Die Straßenrinnen sind täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage zu kehren und mit Wasser gründlich auszuspülen. Die Schwere sind wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags zu kehren und Samstags mit Wasser abzuspülen.

Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so ist die Reinigung am vorbergehenden Werktag vorzunehmen.

Die Reinigungsarbeiten müssen in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober um 7 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April um 8 Uhr Vormittags beendet sein.

Bei trockenem warmem Wetter sind die Schwere vor der Reinigung mit Wasser zu beprengen, das Staub nicht entweichen kann.

§ 99.

Schnee, der zu den Reinigungsarbeiten nicht festgetreten oder getreten ist, ist zu beseitigen.

Feigegetreter oder getretener Schnee ist erst, wenn Tauwetter eingetreten ist, dann aber sofort zu beseitigen.

Tritt das Tauwetter an einem Sonntag ein, so ist die Arbeit am Vormittag des darauffolgenden Werktags vorzunehmen.

Die Straßenrinnen müssen auch bei Frost- und Schneewetter für den Wasserlauf offen gehalten werden.

§ 100.

Derjenige, der die Straße durch Bau- und Grabarbeiten, Abladen von Kohlen und Schutt, Befahren von Verpackungsmaterial und dergl. verunreinigt hat, oder dessen Geschäftsbetrieb eine besondere Berunreinigung der Straße durch die Besucher des Geschäftes mit sich bringt, hat für sofortige Reinigung auf seine Kosten Sorge zu tragen.

§ 101.

In der heißen Jahreszeit haben die Haus- und Grundbesitzer demnach § 97 beauftragten Stellvertreter die Schwere täglich einmal begießen zu lassen.

§ 102.

Durch die Beprengungs- und Reinigungsarbeiten darf der Verkehr auf der Straße möglichst wenig gehindert werden.

Die Handhabung der an die häusliche Wasserleitung angehängenen Spritzschläuche darf nur erwachsenen Personen anvertraut werden. Jeder Misbrauch durch Spritzen u. s. w. jede Beschädigung der Pollanten und Hauswerke ist untersagt.

§ 103.

Bei Missetaten haben die Haus- und Grundbesitzer demnach § 97 beauftragten Stellvertreter die Schwere mit Äsche oder Sand bestreuen zu lassen; in gleicher Weise sind Eisflächen auf den Schwere zu bestreuen.

VII. Straf- und Uebertretungsbestimmungen.

§ 104.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht die Vorschriften der §§ 300 Abs. 11, 300 Abs. 2-5, 8, 9, 307 Abs. 5, 6, 8, 11 und 13 des Reichsstrafgesetzbuchs, der §§ 106 Abs. 3, 108 Abs. 5, 109, 120-124, 129 des Vollzeitsstrafgesetzbuchs Anwendung zu finden haben, gemäß § 306 Abs. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 105.

Diese verordnungsähnliche Vorschrift tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

§ 106.

Au diesem Tage treten außer Kraft: Die Strafbefehlverordnung für die Stadt Mannheim vom 14. Mai 1880 mit ihren Ergänzungen, die ordnungspolizeilichen Vorschriften vom 15. März 1901 und 29. Oktober 1901, den Verkehr auf der Friedrichsbrücke betr., die Schiffsartenordnung vom 27. April 1887 beim 24. März 1898, ferner die ordnungspolizeilichen Vorschriften vom 6. August 1890, den Schutz der öffentlichen Anlagen betr., vom 27. August 1903, den Schutz des Friedrichsplatzes betr., vom 11. August 1900, die Terrassen des Wasserturms betr., und vom 1. März 1901, den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen betr.

Mannheim, den 1. August 1907.

Groß-Bezirksamt
Polizeidirektion.
Dr. Korn.

Unterricht. Institut u. Pens. Sigmund Mannheim, A. L. U. In gesündester Lage, vis-à-vis d. Gr. Schloss. Besteht seit 1894. Kleiner Klassen. Indiv. Behandl. 30 Lehrer, 90 Schüler. 1906 u. 1904 bestanden 48 Schüler das Einj.-Frow. Primaer- u. a. Examen. Vorrät. Erfolge im 11. Jahrg. Tag- u. Abendschule. Prosp. u. Refer. gratis durch die Direktion.

Mein Stolz Immer vollkommen! Niemals beschränkt! Daniel Aberle. Moderne Büro-Einrichtungen. G 3, 19 MANNHEIM G 3, 19 Fernsprecher 2216. 74061

Zurverein Mannheim. G. B. Schöne Regelmäßen sind ab 1. Oktober für Freitag abends zu veröffentlichen. Näheres erteilt der Vorstand. Eine Regelmäße einige Abend in der Woche zu bezahlen. 52570 Hagslach Hofstraße, E 4, 7.

Nächsten Donnerstag Ziehung der Mainzer Geld-Lotterie. Geldgewinne Mk. 50 000.— Lose à Mk. 2.— (11 Stück Mk. 20.—) sind noch zu haben bei Moritz Herzberger, E 3, 17 A. Schmitt, H. Hirsch, Jos. Schroth. großer Posten = feiner = Herrenstoffe zu Anzügen, Ueberzieher u. Hosen geeignet offeriere solange der Vorrat reicht jeder Meter Mk. 6.— August Weiss E 1, 10 Marktstraße E 1, 10.

Goldverkehr. Geld gegen Wechsel vergibt zu den konstanten Beding., reell u. diskret. R. Neuemann, E 7, 9/10 Sprechst. 3-7 Uhr. 21879

Violin- u. Klavier-Unterricht erteilt H. Reiz, Musikliebhaber, 11991 A 2, 8. Gebildeter Italiener erteilt 11 Stunden. Ecole de langues modernes. H. Dupuy, Danisch, D 1, 7/8.

Plissébrennerei Luise Evelt Ww., E 2, 14, Nähe der Planken. 89911

Rolladen und Faloufien repariert billig 82551 W. Schreckenberger 15. Lurstraße 73.

Schenker & Cie., Mannheim, Binnenhafen. Centrale Wien I, Reithofgasse 17. Spedition u. Spezialdienste nach Frankreich, Oesterreich u. Orient. Frachten und Zoll-Anskünfte. 72604

Ja Ja Die vorläufige meth. Seite ist die allein echte Steckenpferd-Teerseife-Seife v. Bergmann & Co., Habebul mit Sphynxmarke. Steckenpferd gegen alle Arten Hautunreinigkeiten u. Hautausschläge, wie Böhmer, Nimm, Flechten, Mücken, rote Hiede u. s. w. 50 Pf. in den Apotheken, Kleinarbeit. Habebulapothek, Langstraße 41. Habebulapothek, T 2, 1. 70501 Habebulapothek, O 3, 5. Habebulapothek, Völsring, bei H. Sellingerhofs, F 2, 3, Kartstr. H. B. Dräger, Mittelstraße 69 u. Germania-Dräger, F 1, 8. H. B. Dräger, Bontardsplatz. H. Ulrich, Russ, D 3, 1. Th. v. Gähstorf, Drog., N. 4, 12. In Nederrau: Storden-Apothek u. Feig, Feig, Kantzenw. 7

Modes-Salon Marie Pfeiffer P 2, 14, gegenüber der Hauptpost. P 2, 14. Die Pariser Modelle, sowie sämtliche Neuheiten der Saison sind eingetroffen. Zur Besichtigung sind die geehrten Damen höflichst eingeladen. 74027

Zur Herbst- und Wintersaison empfehle beste Strickwolle In grösster Auswahl. Lager in Strumpfwaren, gut gestrickte Kinder-Jäckchen, Höschen, Röckchen in Handarbeit. Neuheiten in Wollwaren. Maschinenstrickerei jeder Art wird billig besorgt. Anstricken per Paar 25 Pfg. G 5, 9. H. Kahn G 5, 9.

Achtung. Wegen meiner geringen Preise und da ich selbst meinem Geschäfte als Fachmann vorangehe, bin ich in der Lage, auch bei den vernünftigen Gewinnen für nur wenig Geld zu liefern. Sella-Anzüge M. 36, 38, 40 u. f. w. Paletot M. 28, 30, 32 n. w. Schrod- u. Brad-Anzüge M. 55, 60, 65 Große Auswahl hervorragender Neuheiten der Saison. 52440 Grosse Reparaturwerkstätte. Peter Alt, Herrenschneider, J 4, 3 Galuden J 4, 3

Blendend weisse Wäsche (Hotel- und Privat-Wäsche) liefert bei größter Schonung die mit allen Hilfsmitteln der modernsten Technik angefertigte Dampfwasch- u. Bleich-Anstalt Hochenheim. Aufträge nimmt unsere Filiale N 2, 7 Kunststrasse N 2, 7 entgegen. Telefon-Anruf 4095 Die Wäsche wird abgeholt und franco Haus geliefert.

Vermischtes. Warnung. Ich warne hiermit die Besizer, meiner Frau Rosba, die Stahl geb. Friz von Josten, in mein Namen etwas zu leihen oder zu borgen, da ich keine Haftung leiste. Conrad Stahl, Ledertuch. Spezialhaus für Planos u. Harmoniums Grösste Auswahl, 48600 billige Preise Ford. Köhler, A 2, 4. Carl Brenner E 2, 4/5 Herren- und Damen-Haarschneiderei Infertigung sämtlicher Haararbeiten.

Ankauf Zu kaufen gesucht: Ein gutes Buffet, ein guter Döner. Offerten unter Nr. 22482 an die Exp. d. Bl.

Alte Gebisse Zahn bis 30 Pfg. Platin, Gold, Silber, Dreifach zahlre zum höchsten Tagespreise E 4, 6, Eckladen. Eine gebrauchte, jedoch noch gut erhaltene Feder-Hölle, circa 60-65 Centner Tragkraft zu kaufen gesucht. Offerten unter Nr. 22441 an die Expedition des Bl. erbeten.

Briefmarkten lauff 29028 J. Falt, Q 3, 10.

Einstampfpapiere alte Geschäftsbücher, Briefe, Utensilien, lauff unter Garantie des Einstampfens. 52513 Sigmund Kuhn, T 6, 8, Magazin 1, 6, 10. Telefon 3958.

Einstampf-Papier, Bücher, Aktien etc. unter Garantie des Einstampfens, Altes Eisen, Kupfer, Messing, Zinn, Zink, sowie sämtliche Metallischen Lumpen und Neuschmelzstoffe lauff zu höchsten Preisen.

Wilh. Zahn Q 3, 18. Tel. 8136. Alte Bücher einzeln wie in Bibliotheken lauff zu höchsten Preisen nach A. Wanders Antiq., O 4, 17.

Aufkauf von Knochen, Hunde- u. alle Arten Getreide, alte Metalle. 52527 H. Wederlin, E 7, 8, parterre. Table hour Werte für gebt. Möbel u. u. Betten, ganze Haushaltung. Frau Scherer, 52559 Frau Scherer, Nr. 4.

Getragene Kleider Schade, gebt. Möbel lauff 52510 A. Koch, E 1, 10. Zahle hohe Preise für getragene Kleider, Schuhe u. dergl. Kommt auf Wunsch ins Haus. H. Bauer, O 4, 1.

Seltene Gelegenheit!

Ein grosser Posten

eiserne **Kinder-Bettstellen** mit **20%** Rabatt

eiserne **Bettstellen** für Erwachsene mit **30%** Rabatt

auf die sonstigen Verkaufspreise.

Kaufhaus D. Liebhold

Breitestr. • Mannheim • H 1, 4.

Wir haben am hiesigen Platze

K 3, 10

eine **Reparatur-Werkstätte für Rolladen u. Jalousien** eröffnet, die wir unter Zusicherung prompter und billigster Bedienung einer geneigten Benutzung bestens empfehlen.

Ebenselbst werden auch gefl. Aufträge auf Neulieferung unserer allbekanntesten Fabrikate von **Rolladen, Jalousien, Stahlwellblechrolladen und Rollschutzwände** jeder Konstruktion entgegengenommen.

Erste Ludwigshafener Rolladen- u. Jalousiefabrik
Thalheimer & Herz Nachf.

Mannheim, K 3, 10
Tel. Nr. 3855.

Ludwigshafen a. Rh.
Tel. Nr. 96.

Wein- u. Liqueur-Etiquetten
Frühstückskarten, Weinkarten

empfiehlt die

Dr. S. Baas'che Buchdruckerei G. m. b. H.

Gelegenheitskauf!

Ein Posten ca. 300 Meter

hochfeine

Bukskin-Coupon

2 1/2 bis 5 Meter Längen, zu Anzügen, Ueberziehern und Damen-Costumes passend

30% unter regulärem Preis.

Tuch-Haus

Ferd. Weiss

4, 7 Strohmart 4, 7.

Dr. Weber-Diserens Sprach-Institut

befindet sich jetzt

C 1, S im Hause des Herrn Hofkonditor Thraner **C 1, S**

anerkannt bestes Institut zur gründlichen Erlernung von

Franz., Engl., Ital., Spanisch, Deutsch, Ausl. Correspond., Latein, Mathem.

Vorbereitung zum Abitur- u. Einjähr.-Examen.

Einzel- und Klassenunterricht. • Beste Referenzen. • Prospekt gratis.

Vermischtes.

Wieder in Stellung befindlicher Kaufmann sucht als Nebenbeschäftigung schriftl. Arbeiten zu übernehmen. Off. Exped. unter Nr. 12511 an die Exped. d. Bl.

Kitten

Glas, Porzellan etc. etc. wird bestens beliefert. 44719

Robert Link-Gorrell

Colonial-, Material- u. Delikatesswaren
Detail u. Engros. 59043
Billiger wie jede Konkurrenz!
Preis u. Muster verlangen.

Landbutter

4 Pf. a 1/2, 1.02

Auffschlageier

4 Pf. 10 Pf. 25 Pf. 50 Pf.

Mannheimer Eiergrosshandel

D I I.

Tafelbutter

1/2 Pf. 1.20.

Mannheimer Eiergrosshandlung

10 1, 1.

Brikets

bei 2 Ctr. u. mehr M. 1.10
bei mind. 10 Ctr. M. 1.15
bei weniger M. 1.20

von Central-Frei-Keller,
Heinrich-Glock-Str. 9, m. b. H.
Ludw. 15. Tel. 1195

Geldverkehr

5000 Mark Anlage in guter Rendite. Kapital wurde sich im mindesten 12% verzinsen. Offerten unter Nr. 12512 an die Expedition des Blattes.

Hypothek-Gesch.

Suche auf mein Grundstück, welches in Coblenz belegen ist, 20000 Mk. als 1. Hypothek. Grundstück in Coblenz, enthält 4 Wohn- und bringt 1600 Mk. Pacht. Gesamtfläche incl. Garten 4,58 ar. 12607
Off. Exped. unter Nr. 12513 an die Expedition des Blattes.

1. Hypothek

von 6000 Mk. auf neues Hypothekenschein in Koblenz mit Nachr. an der Hauptstr. gelegen, verkauft. Nur Selbstkäufer werden nachgefragt. 53486
J. Pabwin, Canalt. 26.

Verkauf.

Wer ein Haus, Grundstück, Geschäft

oder sonstiges Verleihen kaufen oder verkaufen will, Teilhaber oder Hypothek sucht, hier oder anderswo, werde ich vertrauensvoll an die Central-Verkaufs-Börse Deutschlands, Frankfurt am Main, Langgasse 23. Man verlange vollständigen Besch. unter Nr. 71114

Man kann auch hier, in weit. Niederfahren, Verkauft, Gern. Spezial K. Händler verkaufen. Zu lesen nur unter 2-5 Uhr 12627 K 2, 4, 1 St.

Schreibmaschinen-Arbeiten

in Englisch u. Deutsch, schnell, sauber, billig. 53609
K 2, 25, 2 St.

Gaslufte (Zusammen)

off. abzug. 0 7, 3, 4 St. 53617

Ein neuer Schreib-Maschine, 1 Galton, 1 Typus-Schreibmaschine, billig zu verkaufen. 12641
Tammstr. 33 bei Bar.

Neu! Neu!

25 kerzige Lampen

D. R. P.

Billige Elektrische Beleuchtung Osram-Lampe.

Hauptvertretung:

Stotz & Cie.

Elektrizitäts-Ges. m. b. H.
Mannheim O 4, 8/9.
Telephon 662 u. 3251.

Eine einzige

Osram-Lampe

kann im Jahr im Mittel 30 Mark, in günstigen Fällen bis 100 Mark Stromkosten sparen.

Ruhrkohlen und Koks

deutsche u. englische Anthracit

Liefere in bester Qualität zu billigsten Preisen franco Haus.

August & Emil Nieten

Kontor: Lulsenring J 7, 19. Lager: Fruchtbahnstr. 22 35.
Telephon Nr. 217. Telephon Nr. 3923.

Franz Kühner & Co.
Inh.: C. Frickinger & Frz. Kühner
Kohlen, Koks, Briketts.
Telephon 408 Bureau C 4, 9a

Unterriech
in stenograph. Schreibweise, Buchführung etc.
Wieder angeht hier:
Schreib- u. Stenographievermittlung.
Friedr. Burekhardt, Lehr- u. Auswahrvorw. 0 5, 8.

la. Ruhrkohlen Koks und Brennholz
Liefere in allen Sorten zu billigsten Tagespreisen
Gebr. Kappes, U 1, 20.
Telephon 852.

Stellen finden.
Korrespondent
Hofier, mit schöner Handschrift, über 14 J. 53521

Maschinenschreiber
Sucht, für dauernde gute Stellung, Weib, Offert. unter Nr. 53515 an die Expedition dieses Blattes etc.

Ein tiefes Engros-Geschäft der Kolonialwaren-Brande sucht einen tüchtigen bei der Kundenschaft gut eingeführten

ig. Reisenden
Gefl. Offert. unter Nr. 53507 an die Expedition des Blattes etc.

Zum Verkauf von **Nieren-Prügel- u. Scheitholz** geeignete Verhältnisse gesucht, die bei Sicherheiten u. hohen Renditen ausreichen gut eingeführt ist. Offert. unter Nr. 12621 an die Exp. d. Bl.

Hausburden
Sucht Schuhe, H 1, 14, 2 St.

Geht u. sofort Fräulein, das sich verheiratet im Neuen und sonstigen häuslichen Arbeiten bewandert ist. Offert. unter Nr. 12615 an die Expedition dieses Blattes.

Maschinen-Mäherinnen und Säuglerinnen
ebenso zum Ausarbeiten und Konfektionieren von gezeichneten Damen-Jackens etc.

tüchtige Kleidermacherinnen.
J. Daut, F 1, 4.

Jüngeres Mädchen
Sucht Stelle als Hausmädchen. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

Ein jüngeres Mädchen
Sucht Stelle als Hausmädchen. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

Monatsfrau
Sucht Stelle als Monatsfrau. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

Wädchen jeder Art
Sucht Stelle als Wädchen. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

Lanmädechen
Sucht Stelle als Lanmädechen. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

Köchinnen,
Alteimmädchen,
Zimmermädchen,
Küchenmädchen

Monatsfrau
Sucht Stelle als Monatsfrau. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

Tüchtige Monatsfrau
Sucht Stelle als tüchtige Monatsfrau. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

Stellen suchen
Sucht Stelle. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

Mietgesuche.
Sucht Mietwohnung. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

Miet-Gesuch
Sucht Mietwohnung. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

Magazine.
Sucht Magazine. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

H 7, 34
Sucht Stelle. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

Miet-Gesuch
Sucht Mietwohnung. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.

Magazine.
Sucht Magazine. Offert. unter Nr. 12620 an die Expedition des Blattes.